

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf des Bundesrates**  
— Drucksache 12/989 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)**

- b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans Joachim Hacker . . . und der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 12/731 —

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes**  
— Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche — (. . . StrÄndG)

- c) **Antrag der Abgeordneten Joachim Poß, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 12/1367 —

**Unterbindung der Geldwäsche zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität**

## A. Problem

Zu a), b) und c)

Die Bundesrepublik Deutschland ist wegen ihres Rechtssystems, ihrer prosperierenden Wirtschaft und stabilen Währung, ihrer Infrastruktur und ihrer geographischen Lage durch Organisierte Kriminalität besonders gefährdet. Organisierte Kriminalität mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen und Betätigungsfeldern wird z. Z. vorwiegend in den Bereichen illegaler Rauschgifthandel, Bandendiebstahl und Hehlerei, namentlich Kfz-Verschlebung ins Ausland, illegaler Waffenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel und Prostitution, illegales Glücksspiel und bei der illegalen Einschleusung von Ausländern festgestellt.

Das vorherrschende Motiv der Organisierten Kriminalität ist der Profit. Allein mit dem Handel von Rauschgift werden in Deutschland jährlich Milliardenbeträge erzielt. Nach Schätzung der Vereinten Nationen werden im Bereich der Organisierten Kriminalität jährlich rund 500 Milliarden Dollar umgesetzt. Profite aus Straftaten machen das „Waschen“ illegalen Geldes notwendig. Geldwäsche stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar. Eine wirksame Verbrechensbekämpfung muß daher bei der Abschöpfung der Tatgewinne und der Verhinderung der Geldwäsche ansetzen. Diesen Maßnahmen liegt vor allem die Erkenntnis zugrunde, daß Verbrechensgewinne in der Regel auch das „Betriebskapital“ zur Vorbereitung künftiger Straftaten bilden.

Zu a)

Aufgrund der Professionalisierung der Organisierten Kriminalität, ihres konspirativen, auf Abschottung bedachten Vorgehens ist herkömmliche polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend. Für eine wirksame Bekämpfung ist eine Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums unerlässlich. Nicht minder wichtig ist der Zeugenschutz. Nur wenn die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen gewährleistet werden kann, sind von ihnen Aussagen zu erwarten, mit denen Hintermänner und Drahtzieher krimineller Organisationen überführt werden können. Darüber hinaus sollen schärfere Strafen für Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität die Abschreckungswirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Insbesondere auf dem Gebiet der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der Organisierten Kriminalität, ist eine Anhebung der Mindeststrafen erforderlich.

## B. Lösung

Zu a)

Der Gesetzentwurf des Bundesrates hat zwei Schwerpunkte. Zum einen werden im Bereich des materiellen Strafrechts durch die Einführung neuer Rechtsinstitute — Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall — und des neuen Straftatbestandes der Geldwäsche die rechtlichen Handhaben zur Abschöpfung und gegen das

Waschen von Gewinnen aus Organisierter Kriminalität geschaffen. Insbesondere zur Bekämpfung der Bandenkriminalität werden Strafvorschriften im Strafgesetzbuch und im Betäubungsmittelgesetz, wo u. a. die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren für Mitglieder von Drogenbanden vorgesehen ist, verschärft und erweitert.

Zum anderen wird im strafverfahrensrechtlichen Bereich durch die gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler, des Einsatzes technischer Überwachungsmittel und der Rasterfahndung das Ermittlungsinstrumentarium der Strafverfolgungsbehörden verbessert. Außerdem wird, namentlich durch die Ermöglichung der Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes eines gefährdeten Zeugen, der Zeugenschutz verbessert.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs**

Zu b)

Im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD werden die Gerichte durch die Einführung einer neuen Nebenstrafe verpflichtet, den Straftäter zur Zahlung eines dem Wert des Taterlöses entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen. Darüber hinaus wird die Geldwäsche unter Strafe gestellt. Außerdem ist eine Ergänzung der Strafprozeßordnung vorgesehen, welche die Beschlagnahme illegal erworbener Vermögenswerte sofort nach Zustellung der Anklageschrift oder dem Ausstellen eines Haftbefehls erlaubt.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären**

Zu c)

Die Fraktion der SPD begehrt eine Entschließung des Deutschen Bundestages, mit der die Bundesregierung im wesentlichen aufgefordert wird, sich den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 12/731) zu eigen zu machen, insbesondere die Geldwäsche auch bei einfacher Fahrlässigkeit zu pönalisieren und nach amerikanischem Vorbild strafbewehrte Meldepflichten für größere Kapitalbewegungen einzuführen. Weiter müsse die nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung bestehende Identifizierungspflicht erweitert werden. Auch Gelegenheitskunden müßten künftig ihre Identität nachweisen. Dabei solle die Bundesregierung dem US-Beispiel folgen und einen Schwellenwert von 20 000 DM festsetzen und die Kredit- und Finanzinstitute zur unverzüglichen Anzeige beim Verdacht der Geldwäsche verpflichten. Zumindest solle bei der Festsetzung des Schwellenwertes die einschlägige EG-Richtlinie beachtet werden.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Antrag für erledigt zu erklären**

**C. Alternativen**

Für den Bereich der Gewinnabschöpfung und der Geldwäsche liegt der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD [Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche — (. . .StrÄndG), Drucksache 12/731] vor.

**D. Kosten**

Zu a)

Die zu erwartenden Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind nicht genau zu schätzen. Die vorgesehenen Regelungen über Vermögensstrafe und Erweiterten Verfall lassen auf der anderen Seite aber Mehreinnahmen erwarten.

Zu b)

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Zu c)

Keine Angaben

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/989 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/731 — für erledigt zu erklären,
3. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1367 — für erledigt zu erklären,
4. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen für eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Es soll insbesondere das Instrumentarium verbessern, um es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, in den Kernbereich krimineller Organisationen vorzudringen und die wirklichen Drahtzieher, insbesondere des illegalen Drogenhandels, zu fassen.

Der Deutsche Bundestag konnte die mit dem Einsatz technischer Mittel in Wohnungen i. S. des Artikels 13 GG verbundenen schwierigen rechtlichen, insbesondere auch verfassungsrechtlichen Fragen im Rahmen der Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt klären. Der Deutsche Bundestag wird die Beratungen nach der Sommerpause fortführen, um die Möglichkeit und Notwendigkeit einer verfassungsrechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität zu prüfen.

Bonn, den 4. Juni 1992

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**    **Norbert Geis**    **Joachim Hörster**    **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**    **Jörg van Essen**  
Vorsitzender      Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

— Drucksache 12/989 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels  
und anderer Erscheinungsformen  
der Organisierten Kriminalität (OrgKG)**

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels  
und anderer Erscheinungsformen  
der Organisierten Kriminalität (OrgKG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Strafgesetzbuches

#### Artikel 1

##### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögensstrafe verhängt.“

1. § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögensstrafe verhängt.“

2. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

2. unverändert

„— Vermögensstrafe —

#### § 43 a

##### Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“
4. § 53 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.“
5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.“
7. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „den Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

8. § 73 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 73 b  
Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

9. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

„§ 73 d  
Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73 a und 73 b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73 c gilt entsprechend.“

10. Der bisherige § 73 d wird zu § 73 e.

11. In § 74 e Abs. 3 werden die Worte „§ 73 d Abs. 2“ durch die Worte „§ 73 e Abs. 2“ ersetzt.

12. In § 76 werden nach den Worten „§§ 73 a“ die Worte „, § 73 d Abs. 2“ eingefügt.

13. § 150 erhält die Überschrift „Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung“ und wird wie folgt geändert:

8. entfällt

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. In § 76 werden die Worte „in den §§ 73 a oder 74 c“ durch die Worte „in §§ 73 a, 73 d Abs. 2 oder § 74 c“ ersetzt.

13. § 150 erhält die Überschrift „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung“ und wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*
- „(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1 und des § 152a sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt*, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
- b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.
14. § 152a wird wie folgt *geändert:*
- Absatz 5 *erhält folgende Fassung:*
- „(5) § 150 Abs. 2 gilt entsprechend.“
15. Nach § 181 b wird folgender § 181 c eingefügt:
- „§ 181 c  
Vermögensstrafe und Verfall
- In den Fällen der §§ 181 und 181 a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt*, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
16. In § 244 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden.“
17. Nach § 244 wird folgender § 244 a eingefügt:
- „§ 244 a  
Schwerer Bandendiebstahl
- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden.
- (4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“
18. In § 245 wird die Angabe „§ 242 bis 244“ durch die Angabe „§§ 242 bis 244 a“ ersetzt.
19. § 260 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 260  
Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei
- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei
1. gewerbsmäßig oder

- a) **Folgender Absatz 1 wird eingefügt:**
- „(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1 und des § 152a sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. **§ 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.**“
- b) unverändert
14. § 152a Abs. 5 wird wie folgt **gefaßt:**
- „(5) § 150 Abs. 2 gilt entsprechend.“
15. Nach § 181 b wird folgender § 181 c eingefügt:
- „§ 181 c  
Vermögensstrafe und **Erweiterter** Verfall
- In den Fällen der §§ 181 und 181 a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. **§ 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.**“
16. unverändert
17. unverändert
18. In § 245 wird die Angabe „§§ 242 bis 244“ durch die Angabe „§§ 242 bis 244 a“ ersetzt.
19. § 260 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 260  
Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei
- (1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat,  
begeht.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."
20. Nach § 260 wird folgender § 260 a eingefügt:
- „§ 260 a  
Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."
21. Nach § 260 a wird folgender § 261 eingefügt:
- „§ 261  
Geldwäsche
- (1) Wer einen *Vermögensgegenstand*, der aus einem
1. Verbrechen eines anderen,
  2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
  3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen
- herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand
1. sich oder einem Dritten verschafft oder
  2. für sich oder einen Dritten verwendet, *entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt*, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.
- (2) unverändert
- (3) **In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden. § 73 d ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 anzuwenden."**
20. unverändert
21. Nach § 260 a wird folgender § 261 eingefügt:
- „§ 261  
Geldwäsche
- (1) Wer einen **Gegenstand**, der aus einem
1. Verbrechen eines anderen,
  2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
  3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (**§ 129**) begangenen Vergehen
- herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand
1. sich oder einem Dritten verschafft oder
  2. **verwahrt oder** für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

## Entwurf

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a sowie §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."

22. In § 262 wird die Angabe „§§ 259 und 260“ durch die Angabe „§§ 259 bis 261“ ersetzt.

23. In § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

24. § 285 b erhält die Überschrift „Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung“ und wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden. Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

22. unverändert

23. In § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

24. § 285 b erhält die Überschrift „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung“ und wird wie folgt geändert:

## Entwurf

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden.“
- b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

## Artikel 2

## Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.“
  - b) Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. Grundstoff:  
einer der in Anlage IV aufgeführten Stoffe.“
3. Nach Anlage III wird folgende neue Anlage IV angefügt:
 

„Anlage IV (zu § 2 Abs. 1 Nr. 5)  
(Grundstoffe)

Teil A  
(aus der Tabelle I des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)

Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, 1-Phenyl-2-Propanon, Pseudoephedrin.

Teil B  
(aus der Tabelle II des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)

Essigsäureanhydrid, Aceton, Anthranilsäure, Ethylether, Phenylethylsäure, Piperidin.

Die Salze der in Teil A und Teil B aufgeführten Grundstoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden. § 73 d ist auch in den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden.“
- b) unverändert

## Artikel 2

## Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, **die nicht Arzneimittel sind**, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.“
  - b) Absatz 3 wird Absatz 4.
2. entfällt
3. entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 4. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von in Anlage IV angeführten Grundstoffen zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um ihre Verwendung zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern oder die internationalen Suchtstoff-Übereinkommen oder Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern von einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes abhängig gemacht,
2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt und
3. Vorschriften über die bei der Einfuhr und Ausfuhr zu machenden Aufzeichnungen erlassen werden.“

## 5. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betäubungsmittel sind im Betäubungsmittelverkehr unter Verwendung der in den Anlagen I bis III, Grundstoffe im Handelsverkehr unter Verwendung der in Anlage IV aufgeführten Kurzbezeichnung zu kennzeichnen.“

## 6. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in Anlage IV aufgeführten Grundstoffe mit.“

## 7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

## 8. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a  
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

## 4. entfällt

## 5. entfällt

## 6. entfällt

## 7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis zu vier Jahren“ durch die Angabe „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

## 8. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a  
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

## Entwurf

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt, besitzt oder abgibt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

9. In § 30 Abs. 1 wird in Nummer 2 die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 29a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

10. Nach § 30 werden folgende §§ 30a, 30b und 30c eingefügt:

„§ 30a  
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30b  
Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. als Person über 21 Jahre

a) Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder

b) eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) unverändert

9. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 29a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

10. Nach § 30 werden folgende §§ 30a, 30b und 30c eingefügt:

„§ 30a  
unverändert

§ 30b  
unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 30c

## § 30c

## Vermögensstrafe

## Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10 ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10 ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29a, 30, 30a und 30b ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden."

(2) unverändert

11. In § 31 wird in Nummer 2 die Angabe „§ 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 31 Nr. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1“ ersetzt.

12. In § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4,“ die Angabe „Abs. 3,“ eingefügt.

12. entfällt

13. § 33 wird wie folgt geändert:

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verfall und Einziehung“.

a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Erweiterter Verfall und Einziehung“.

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

b) unverändert

„(1) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und

2. in den Fällen der §§ 29a, 30 und 30a.“

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe „§ 29 oder 30“ in „§§ 29, 29a, 30, 30a“ geändert wird.

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe „§ 29 oder § 30“ durch die Angabe „§§ 29 bis 30a“ ersetzt wird.

14. § 34 wird wie folgt gefaßt:

14. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

„§ 34

## Führungsaufsicht

## Führungsaufsicht

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 oder des § 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).“

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 und 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).“

## Artikel 3

## Artikel 3

Änderung der Betäubungsmittel-  
Außenhandelsverordnung

## entfällt

Die Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. In den Eingangssatz der Verordnung werden nach den Worten „§ 11 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Betäubungsmittel“ die Worte „oder die in Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Grundstoffe“ eingefügt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„(2) Auf dem Ausfuhrantrag für Betäubungsmittel hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:“.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf dem Ausfuhrantrag für Grundstoffe hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Ausführers; bei einem Ausführer mit mehreren Betriebsstätten Anschrift der ausführenden Betriebsstätte,

2. Name und Anschrift des gebietsfremden Einführers, Name des Einfuhrlandes und, soweit vorhanden, Name des Empfängers der Sendung sowie die Versandanschrift,

3. für jeden auszuführenden Grundstoff:

a) Anzahl, Art und Größe der Packungseinheiten nach Gewicht oder Volumen,

b) Bezeichnung des Grundstoffes nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes,

4. Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, über die die Grundstoffe ausgeführt werden sollen,

5. voraussichtliches Versanddatum, falls die Ausfuhr nicht unverzüglich nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung erfolgen soll,

6. vermutlicher Eingangsort im Einfuhrland.

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfuhrantrag“ die Worte „für Betäubungsmittel“ eingefügt.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bundesgesundheitsamt kann die Ausfuhrgenehmigung versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Betäubungsmittel oder der Grundstoff nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes im Einfuhrland nicht zu medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen erlaubten Zwecken verwendet werden soll, oder wenn Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder Grundstoffen nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes nicht gewährleistet sind.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „für die Betäubungsmittelkontrolle“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar und kann nicht verlängert werden.“
5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Betäubungsmittel“ die Worte „oder Grundstoffe“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes sind der nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 angegebenen Zollstelle unter Vorlage einer Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen; sie dürfen nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhr abgefertigt werden.“
- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:  
„Sie begleiten die Betäubungsmittel und die Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes in das Einfuhrland. Sendungen ohne beigefügte Ausfuhrgenehmigung dürfen nicht abgefertigt werden.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7,“ die Angabe „oder Absatz 3 Nr. 1 bis 6,“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittel“ die Worte „oder die Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes“ eingefügt.
8. Nach § 13 wird folgender Abschnitt IV sowie § 14 — neu — eingefügt:
- „IV. Aufzeichnungen

## § 14

## Aufzeichnungen

(1) Der Einführer von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A hat für jede Einfuhr und jeden Grundstoff folgende Aufzeichnung zu führen:

1. Menge nach Gewicht und Volumen,
2. Kurzbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
3. Name und Anschrift des Ausführers und ggf. des Empfängers.

(2) Der Ausführer von Grundstoffen hat für jede Ausfuhr und jeden Grundstoff folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Menge nach Gewicht oder Volumen,
2. Kurzbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
3. Name und Anschrift des Einführers und gegebenenfalls des Empfängers.

## Entwurf

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen."

9. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden Abschnitte V bis VII, die bisherigen §§ 14 bis 20 werden §§ 15 bis 21.

10. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Nr. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) An § 17 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.“

## Artikel 4

## Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 4

## Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. **Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekanntgeworden sind.** Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

## Entwurf

- (4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen."
2. In die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches werden nach den Worten „Überwachung des Fernmeldeverkehrs“ ein Beistrich sowie die Worte „Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler“ eingefügt.
3. Nach § 98 werden folgende §§ 98 a, 98 b und 98 c eingefügt:

## „§ 98 a

*(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand*

1. *eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,*
2. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),*
3. *einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),*
4. *eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder*
5. *einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (4) unverändert
2. unverändert
3. Nach § 98 werden folgende §§ 98 a, 98 b und 98 c eingefügt:

## „§ 98 a

**(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung**

1. **auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,**
2. **auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),**
3. **auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten,**
4. **gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,**
5. **gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder**
6. **von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert**

## Entwurf

begangen *hat*, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszuwählen und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 98b

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

begangen **worden ist**, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 98b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163 d Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 98 c

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt."

4. § 100 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils in einer neuen Zeile

aa) nach der Angabe „eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches)" die Angabe „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches)" und

bb) nach der Angabe „eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches)" die Angabe „eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches)"

eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes".

5. § 100 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100 a bezeichneten Straftaten benötigt werden."

(4) § 163 d Abs. 5 gilt entsprechend. **Nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 98 a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.**

## § 98 c

unverändert

4. § 100 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach **einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommene Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes**".

5. unverändert

## Entwurf

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten „so sind sie“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt wird.
6. Nach § 100b werden folgende §§ 100c und 100d eingefügt:

## „§ 100c

- (1) Ohne Wissen des Betroffenen

## 1. dürfen

- a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt *sowie besondere Sichthilfen eingesetzt* werden,
- b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist,
2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) *Das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort darf nach Absatz 1 Nr. 2 abgehört und aufgezeichnet werden, soweit es im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen dürfen in einer Wohnung auch Lichtbilder und Bildaufzeichnungen von Personen und von Beweismitteln hergestellt werden.*

(3) *Darüber hinaus dürfen technische Mittel, die dem Abhören, der Aufzeichnung oder der Bildaufnahme dienen, während des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zu dessen Sicherung verwendet werden. Personenbezogene Informationen, die hieraus erlangt wurden, dürfen zu Beweis Zwecken nur zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. Nach § 100b werden folgende §§ 100c und 100d eingefügt:

## „§ 100c

- (1) Ohne Wissen des Betroffenen

## 1. dürfen

- a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden,
- b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, **und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre,**

## 2. unverändert

- (2) **entfällt**

- (3) **entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

*Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Beschränkungen des Satzes 2 gelten nicht für Lichtbilder und Bildaufzeichnungen.*

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters geeignet sind. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

## § 100 d

(1) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98 b Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat benötigt werden."

## 7. § 101 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3, § 100 d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.“

## b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

## (5) unverändert

## § 100 d

(1) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98 b Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat benötigt werden."

## 7. § 101 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100 d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.“

## b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

## Entwurf

8. Nach § 110 werden folgende §§ 110a bis 110e eingefügt:

## „§ 110a

*(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine der in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftaten begangen wurde, und wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.*

*(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.*

*(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.*

## § 110b

*(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.*

*(2) Einsätze,*

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. Nach § 110 werden folgende §§ 110a bis 110e eingefügt:

## „§ 110a

**(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung**

- 1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,**
- 2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),**
- 3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder**
- 4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert**

**begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 110b

**(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist **schriftlich zu erteilen und** zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.**

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

(3) unverändert

## § 110 c

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

## § 110 c

unverändert

## § 110 d

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

## § 110 d

unverändert

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

## § 110 e

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100 c Abs. 3 und § 100 d Abs. 2 *bleiben* unberührt.“

## § 110 e

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100 d Abs. 2 **bleibt** unberührt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 9. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

## 9. entfällt

## „§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen.“

## 10. Nach § 111 n werden folgende §§ 111 o und 111 p eingefügt:

## 10. unverändert

## „§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in beweglichen Sachen zu bewirken ist, gilt § 111 f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111 e Abs. 3 und 4, § 111 f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111 g und 111 h Anwendung.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 111p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.“

## 11. § 112a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 3 oder nach § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch die Worte „Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ ersetzt.

## 12. Nach § 163d wird folgender § 163e eingefügt:

## „§ 163e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn *bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen*, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

## 11. unverändert

## 12. Nach § 163d wird folgender § 163e eingefügt:

## „§ 163e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen**, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten **und nur dann getroffen werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre**. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(2) unverändert

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(3) unverändert

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft *und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)* getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft *oder einer ihrer Hilfsbeamten* die Anordnung getroffen, so beantragt *die Staatsanwaltschaft* unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend."

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt *sie* unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend."

13. § 168a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

13. unverändert

„§ 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.“

14. § 200 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.“

15. § 222 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.“

15a. § 443 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen einer Strafe nach

1. den §§ 81 bis 83 Abs. 1, § 94 oder § 96 Abs. 1, § 97 a oder § 100 des Strafgesetzbuches,

2. § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
4. einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes
- die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, können mit Beschlagnahme belegt werden.“
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Beschlagnahme ist spätestens nach Beendigung der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges aufzuheben.“
16. § 457 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
- „(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 entfällt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.“
17. Nach § 459h wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 459 i
- (1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f und 459h sinngemäß.
- (2) In den Fällen der §§ 111o und 111p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend.“
16. § 457 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe besonders Bedacht zu nehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.“
17. Nach § 459h wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 459 i
- (1) unverändert
- (2) In den Fällen der §§ 111o und 111p ist die Maßnahme erst nach Beendigung der Vollstreckung aufzuheben.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt.“

19. § 463a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163e Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

20. Nach § 473 wird folgendes Achte Buch eingefügt:

„Achstes Buch. Vorgangsverwaltung

§ 474

(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 475

(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.

18. unverändert

19. § 463a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163e Abs. 2 gilt entsprechend. **Die Anordnung trifft der Leiter der Führungsaufsichtsstelle. Die Erforderlichkeit der Fortdauer der Maßnahme ist mindestens jährlich zu überprüfen.**“

b) unverändert

20. entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 476

(1) *Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.*

(2) *Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.*

(3) *An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit*

1. *Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder*
2. *eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.*

*Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.*

(4) *Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.*

## § 477

(1) *Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zugelassen werden sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.*

(2) *Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.*

(3) *Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.*

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

## § 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat."

## Artikel 5

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 172 Nr. 1 werden nach den Worten „der öffentlichen Ordnung“ die Worte „, insbesondere des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person,“ eingefügt.

## Artikel 6

## Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ durch das Wort „etwas“ und die Worte „dem erlangten Vermögensvorteil“ durch die Worte „dem Wert des Erlangten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

## Artikel 5

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,“.

## Artikel 6

## Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In den Überschriften des Sechsten Abschnitts und des § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden jeweils die Worte „von Vermögensvorteilen“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

**Artikel 7****Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

**„ § 27 a**

Wenn und soweit der Schutz einer Person, die Zeuge ist oder war, oder einer anderen Person vor einer konkreten Gefährdung ihres Lebens, einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder der persönlichen Freiheit nicht durch andere Maßnahmen möglich ist, kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Abstammung oder einzelne Bestandteile des Personenstands sowie Vor- und Familienname neu bestimmen. Der Standesbeamte nimmt auf ihre Anordnung in dem jeweils bestimmten Personenstandsbuch die Eintragungen vor. Die nach Satz 2 vorgenommenen Eintragungen in Personenstandsbüchern können nur auf Anordnung der in Satz 1 genannten Stelle geändert oder gelöscht werden. Mitteilungen sind nur vorzunehmen, wenn sie von dieser Stelle angeordnet werden.“

2. § 61 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für in § 27 a genannte Personen kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle anordnen, daß in Personenstandsbüchern von dieser bestimmte Sperrvermerke eingetragen werden.“

**Artikel 8****Änderungen von Heilberufsgesetzen**

1. Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), die Bundes-Tierärzteverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) werden wie folgt geändert:

**Artikel 7**

entfällt

**Artikel 8**

entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung wird jeweils folgender Satz 2 eingefügt:

*„Unwürdig zur Ausübung des Berufs ist in der Regel insbesondere, wer sich eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat.“*

2. Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchstabe f wird nach dem Wort „vorliegen“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

*„das ist in der Regel insbesondere der Fall, wenn sich der Antragsteller eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat.“*

3. Die Bundesärzteordnung wird ferner wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In § 12 Absätze 3 und 7 wird jeweils der Satzteil „2 oder 4“ durch den Satzteil „3 oder 5“ ersetzt.

4. Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird ferner wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) In § 4 Satz 1 und 3 sowie in § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils die Satzbezeichnung „2 oder 6“ durch die Satzbezeichnung „3 oder 7“ ersetzt.

5. Die Bundes-Tierärzteordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 3, in § 6, in § 7 Abs. 1 Satz 2, in § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. Die Bundes-Apothekerordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Buchstabe b sowie in § 12 Abs. 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 9

## Artikel 9

**Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes**

entfällt

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

## „ § 12a

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs darf angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs wird auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch die nach Landesrecht zuständige Stelle treffen. Die Eilanordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu überwachende Anschluß liegt. § 100b Abs. 2 bis 5, § 101 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

## § 12b

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach § 12a überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.“

## Artikel 10

## Artikel 10

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch****Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , werden nach dem Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ die Worte „nach § 43 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), **das** zuletzt durch . . . geändert **worden ist**, werden nach dem Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ die Worte „nach § 43 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

## Artikel 11

## Artikel 11

**Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954****Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954**

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch . . . , wird die Angabe „73d“ durch die Angabe „73e“ ersetzt.

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), **das** zuletzt durch . . . geändert **worden ist**, wird die Angabe „73d“ durch die Angabe „73e“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 12****Artikel 12****Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

unverändert

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch . . ., wird die Angabe „§ 111 d“ durch die Angabe „den §§ 111 d und 111 o der Strafprozeßordnung, sowie die Vermögensbeschlagnahme nach § 111 p“ ersetzt.

**Artikel 13****Artikel 13****Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

unverändert

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 17 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 95 Abs. 1“ die Angabe „§ 98 a“ eingefügt.
2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hardware und Software zusammen mehr als 20 000 Deutsche Mark beträgt. Die Entschädigung beträgt bei einer Datenverarbeitungsanlage mit einer Investitionssumme bis zu 50 000 Deutsche Mark für jede Stunde der Benutzung 10 Deutsche Mark; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden. Bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen wird

1. die Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms durch einen Zuschlag von 20 Deutsche Mark für jede Stunde, für die insoweit nach Absatz 2 oder 3 eine Entschädigung zu zahlen ist, abgegolten;
2. für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands eine Rechenpauschale in Höhe von einem Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit erstattet, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde); der Betrag je CPU-Sekunde ist auf volle 0,05 Deutsche Mark aufzurunden und beträgt höchstens 3 Deutsche Mark.

Die Höhe der Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(5) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 11) nicht sicher feststellbar sind.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 14****Artikel 14****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

unverändert

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „alle Haupt- und Nebenstrafen“ durch die Worte „die verhängten Strafen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.“
2. In § 15 werden
  - a) das Wort „oder“ nach dem Wort „Strafarrestes“ durch ein Komma ersetzt,
  - b) nach dem Wort „Jugendstrafe“ die Worte „oder einer Vermögensstrafe“ eingefügt.
3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe,“ die Worte „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ eingefügt.
4. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe,“ die Worte „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ eingefügt.

**Artikel 15****Artikel 15****Zitiergebot****Zitiergebot**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie die *Unverletzlichkeit der Wohnung* (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) **wird** durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Artikel 16****Artikel 16****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

entfällt

Die auf den Artikeln 3 und 8 Nr. 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 17****Artikel 17****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Dieses Gesetz tritt **zwei Monate nach der Verkündung** in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Joachim Hörster, Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Jörg van Essen

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/989 — wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1991 an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Post und Telekommunikation, den Ausschuß für Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/731 — wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1991 an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1367 — wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1991 an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Post und Telekommunikation und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### 1. Zu Drucksache 12/989

- a) Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 19. Sitzung vom 25. April 1992 zum Gesetzentwurf des Bundesrates, mit Bezug auf Artikel 9, der eine Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes vorsieht, beschlossen, diesen nicht zur Annahme zu empfehlen.
- b) Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, den Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.
- c) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. März 1992 dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

#### 2. Zu Drucksache 12/731

- a) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 29. Sitzung am 21. Mai 1992 den Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt.
- b) Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der

PDS/Linke Liste beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

#### 3. Zu Drucksache 12/1367

- a) Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 29. April 1992 beschlossen, den Antrag erst zusammen mit dem Entwurf eines Gewinnaufprüfungsgesetzes zu beraten.
- b) Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Antrag in seiner 19. Sitzung am 29. April 1992 beraten, aber keine Stellungnahme abgegeben.
- c) Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung vom 18. März 1992 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

4. Der Innenausschuß hat einvernehmlich seine Mitberatung auf die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuß zu den §§ 98a und 110a StPO beschränkt und ihnen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (zu § 98a) zugestimmt. Er bittet den Rechtsausschuß zu prüfen, ob es sinnvoll ist, in § 98a Abs. 1 Nr. 3 mindestens den 27. Abschnitt des StGB zu erwähnen, ggf. die einschlägigen Vorschriften konkret zu nennen. Der Ausschuß geht davon aus, daß Artikel 9 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/989 nicht aufgenommen wird. Andernfalls behält sich der Ausschuß eine Stellungnahme dazu vor.

### III. Zum Beratungsverfahren im Rechtsausschuß

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in seiner 21. Sitzung am 16. Oktober 1991 hat der Rechtsausschuß in seiner 31. Sitzung am 22. Januar 1992 eine ganztägige Anhörung zu den Drucksachen 12/989, 12/731, 12/1367 durchgeführt, an der teilgenommen haben:

- Hans Ludwig Zachert, Präsident des Bundeskriminalamts,
- Hagen Saberschinsky, Bundeskriminalamt,
- Volker Gehm, Bundeskriminalamt,
- OStA Martin Köhnke, Hamburg,
- OStA Peter Köhler, Frankfurt/M.,
- OStA Wolfgang Rahmer, Hamm,

- OStA Dr. Harald Körner, Frankfurt/M.,
- OStA Wilhelm Wöbking, München,
- Kriminaloberrat Josef Geißdörfer, München,
- Kriminalhauptkommissar Norbert Ditt, Frankfurt/M.,
- Lt. RegDir. Karl-Heinz Matthias, Zollkriminalinstitut Köln,
- Prof. Dr. Dr. h. c. Albin Eser, Freiburg,
- Prof. Dr. Winfried Hassemer, Frankfurt/M.,
- Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen,
- Prof. Dr. Volker Krey, Trier,
- Prof. Dr. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen,
- Priv.Do. Dr. Walter Gropp, Freiburg,
- RA Günter Bandisch, Deutscher Anwaltverein,
- RA Dr. Franz Salditt, Deutscher Anwaltverein,
- OStA Victor Weber, Deutscher Richterbund,
- RA Hartmut Wächtler, München,
- Vors. RiLG Dr. Bernd Asbrock, ÖTV-Richterbund.

Die Ergebnisse der Anhörung und die darin gegebenen Anregungen sind in die abschließenden Ausschlußberatungen eingeflossen. Auf das stenographische Protokoll der 31. Sitzung des Rechtsausschusses am 22. Januar 1992 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Drucksachen 12/989, 12/731 und 12/1367 in seiner 33. Sitzung am 19. Februar 1992, seiner 34. Sitzung am 11. März 1992, seiner 36. Sitzung am 1. April 1992, seiner 39. Sitzung am 6. Mai 1992, seiner 40. Sitzung am 21. Mai 1992 sowie seiner 42. Sitzung am 3. Juni 1992 beraten.

Die Grundlage der Beratungen bildete insbesondere der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG), Drucksache 12/989.

Der Rechtsausschuß stimmte zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 12/989 — in der durch den Ausschuß geänderten Fassung ab.

Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 2 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Artikel 3, 7, 8, 9 und 16 wurden einvernehmlich gestrichen.

Artikel 4 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei

teilweiser Enthaltung und teilweiser Zustimmung der Fraktion der SPD angenommen.

Artikel 5 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 6, 10, 11, 12, 13 und 17 wurden einstimmig, Artikel 15 wurde einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 14 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zum Gesetz im Ganzen hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 12/989 — in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

Zum Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/989 — hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, eine Entschließung zu fassen, wonach der Deutsche Bundestag die Beratungen zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach der Sommerpause fortführen wird, um die Möglichkeit und Notwendigkeit einer verfassungsrechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität zu prüfen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs und des Antrages der Fraktion der SPD — Drucksachen 12/731 und 12/1367 — empfiehlt der Rechtsausschuß dem Deutschen Bundestag, einstimmig die Vorlagen für erledigt zu erklären.

#### IV. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach der im Rechtsausschuß beschlossenen Fassung hat der Gesetzentwurf im wesentlichen folgenden Inhalt:

##### Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Bei der neuen Sanktion der Vermögensstrafe handelt es sich um eine besondere, nicht nach dem Tagessatzsystem zu bemessende Geldstrafe, deren Höhe — auch im Zusammenspiel mit der Freiheitsstrafe — zwar schuldangemessen sein muß, im übrigen ihrer Höhe nach nur durch den Wert des Tätervermögens begrenzt wird. Um den Anwendungsbereich der besonders eingriffsintensiven Vermögensstrafe auf gravierende Fälle zu beschränken, darf sie nur verhängt werden, wenn der Täter auch unter Berücksichtigung der gewinnabschöpfenden Auswirkungen dieser Geldstrafe eine

Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt hat.

2. Die Einführung des Erweiterten Verfalls, d. h. einer als eigenständiger Erscheinungsform des Verfalls ausgestalteten neuen Maßnahme, soll Lücken der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung in Fällen schließen, in denen der rechtmäßige Erwerb der bei den Tatbeteiligten vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht festgestellt werden kann und die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß sie aus der Begehung von Straftaten herrühren.
3. Bei den Vorschriften, die auf die Vermögensstrafe bzw. den Erweiterten Verfall verweisen (vor allem §§ 150, 181 c, 260, 261, 285 b i. d. F. des Entwurfs des Bundesrates) wurde die Anwendung der Vermögensstrafe auf Täter beschränkt, die sich als Mitglieder einer Bande zur fortgesetzten Begehung der entsprechenden Taten verbunden haben. Der Erweiterte Verfall ist dagegen auch in den Fällen gewerbsmäßiger Begehung anzuwenden.
4. Der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) stellt Handlungen unter Strafe, die den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände aus bestimmten Straftaten verhindern oder erschweren. Als Tathandlungen sieht Absatz 1 das Verbergen von Gegenständen aus bestimmten Vortaten oder das Verschleiern der Herkunft vor; ferner das Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung der inkriminierten Gegenstände. Sofern ein Vereitlungs- oder Gefährdungsvorsatz nicht nachweisbar ist oder ein Verbergen oder Verschleiern nicht vorliegt, hat Absatz 2 auch die Funktion eines „Auffangtatbestandes“ gegenüber Absatz 1, da auch das Verschaffen, Verwahren oder Verwenden inkriminierter Gegenstände unter Strafe gestellt wird. Bestimmte leichtfertige Begehungsweisen werden durch Absatz 5 erfaßt.

#### Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Die Änderungen im Betäubungsmittelrecht beinhalten drei Schwerpunkte:

1. Der Entwurf enthält nach dem Vorbild des § 7 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes eine Ermächtigungsnorm für den Bundesminister für Gesundheit, in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne förmliche Anhörung von Sachverständigen auf die Dauer eines Jahres einen Stoff oder eine Zubereitung in die Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes aufzunehmen, wenn dies zur Sicherheit und zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich erscheint.
2. Die Strafandrohung bei § 29 BtMG wird auf fünf Jahre angehoben. Besonders schwere Fälle der Rauschgiftkriminalität, nämlich die Abgabe an Jugendliche, das Handeln, die Herstellung, der Besitz und die Abgabe in nicht geringer Menge sowie die Einfuhr, Ausfuhr und der Handel unter Einsatz von Minderjährigen werden zu Verbrechen heraufgestuft (§ 29 a BtMG). Die Mindest-

strafe für Bandenmitglieder, die Betäubungsmittel illegal anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie ein- oder ausführen, wird auf fünf Jahre erhöht (§ 30 a BtMG). § 129 StGB erstreckt sich jetzt auch auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln gerichtet ist (§ 30 b BtMG).

3. Der Erweiterte Verfall und die Vermögensstrafe sind auf bestimmte Betäubungsmitteldelikte anzuwenden (§§ 30 c und 33 BtMG).

**Artikel 3** (Änderung der  
Betäubungsmittel-  
Außenhandelsverordnung)

**Artikel 7** (Änderung des Personenstandsgesetzes)

**Artikel 8** (Änderung von Heilberufsgesetzen)

**Artikel 9** (Änderung des  
Fernmeldeanlagen-gesetzes)

**Artikel 16** (Rückkehr zum einheitlichen  
Verordnungsrang)

Die Artikel sind gestrichen.

**Artikel 4** (Änderung der Strafprozeßordnung)

1. Der Schutz des gefährdeten Zeugen (§ 68 StPO) wird dadurch verbessert, daß es diesem Zeugen gestattet werden kann, statt des Wohnortes die Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, seinen Wohnort zu verschweigen oder — bei Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit — keine Angaben zur Person zu machen. Sofern ihm mittlerweile eine neue Identität verliehen wurde, braucht er lediglich Angaben über seine frühere Identität zu machen. Gegebenenfalls muß er jedoch in der Hauptverhandlung angeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekanntgeworden sind.
2. Die neu in die Strafprozeßordnung aufgenommene Rasterfahndung (§§ 98 a bis 98 c StPO) ist zulässig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes), auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten (Straftaten des 27. Abschnitts des StGB), gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert, begangen worden ist.
3. Der in § 100 c StPO geregelte Einsatz technischer Mittel durch die Strafverfolgungsbehörden sieht vor, daß Lichtbilder und Bildaufzeichnungen von Nichtbeschuldigten nur hergestellt werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolverspre-

chend und wesentlich erschwert wäre. Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2 trägt den — auch in der öffentlichen Anhörung — geäußerten Bedenken zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen im Beisein eines Verdeckten Ermittlers Rechnung.

4. Der Einsatz Verdeckter Ermittler wird an einen generalisierenden Deliktskatalog geknüpft. Er ist zulässig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes), gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert, begangen worden ist. Darüber hinaus dürfen Verdeckte Ermittler zur Aufklärung von Verbrechen auch dann eingesetzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Schließlich ist der Einsatz zulässig, wenn die besondere Bedeutung des Verbrechens den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

5. § 443 StPO wird u. a. um Straftatbestände, die typischerweise solche der Organisierten Kriminalität sind, angereichert.

#### Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 172 GVG hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung.

#### Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderung ist eine Folge der Einführung des Bruttoprinzips durch die Novelle zum AWG.

#### Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

#### Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

#### Artikel 14 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Änderung sind Folgen der Einführung der Sanktion der Vermögensstrafe.

#### Artikel 11 (Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954)

Folgeänderung zur Einführung des Erweiterten Verfalls

#### Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Die vorgeschlagene Änderung des § 17a ist eine Folge der Regelung der Rasterfahndung.

#### Artikel 15 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des GG entsprochen.

#### Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### V. Zu den Beratungen im Rechtsausschuß zu Drucksache 12/989

#### 1. Allgemeines

##### Zu Artikel 1

a) Die Koalitionsfraktionen halten an der Einführung der Vermögensstrafe fest. Bei der Anhörung sei diese Strafe zwar auf der einen Seite — insbesondere von der Wissenschaft — kritisiert worden, von Polizei und Staatsanwaltschaft aber als notwendig bezeichnet worden, um die außerordentlichen Profite abzuschöpfen, die durch Organisierte Kriminalität erzielt würden. Diese Profite würden u. a. zur Planung und Begehung neuer Straftaten, zur versuchten Korruption staatlicher Stellen sowie zum Aufbau verzweigter Organisationsstrukturen eingesetzt und könnten letztlich den Staat selbst gefährden. Angesichts dieser durch die Organisierte Kriminalität heraufgeschworenen Gefahren sei die neue Sanktion nicht unverhältnismäßig. Denn bei einer Bedrohung, die sich letztlich gegen die Aufrechterhaltung der freiheitlich demokratischen Grund- und Rechtsordnung richte, sei das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für das Strafrecht abgeleitete Gebot des sinn- und maßvollen Strafens selbst dann nicht verletzt, wenn eine Strafe ausgesprochen würde, die u. U. das ganze Vermögen des Täters erfasse. Allerdings gebiete der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch, daß die Vermögensstrafe nur dann zur Anwendung komme, wenn es sich um Kernbereiche der Organisierten Kriminalität handele, also insbesondere dann, wenn Straftaten bandenmäßig begangen würden.

Auch der Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG stehe der Vermögensstrafe nicht entgegen, da Art und Maß dieser Strafe im Gesetz bestimmt seien. Denn die eigentliche Ratio des Satzes, daß Art und Maß der Strafe bestimmt sein müßten, sei, daß der Gesetzgeber selbst eine Vorwegbewertung des im Tatbestand vertyperten Unrechts vornehmen müsse, daß also dem Richter nicht die Strafzumessung allein überlassen bleiben

dürfe. Es könne dem Gesetzgeber jedoch nicht verwehrt werden, für ein bestimmtes vertypptes Unrecht eine lediglich durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzte Geldsummenstrafe vorzusehen. Der Bestimmtheitsgrundsatz könne hier nur zu der Forderung führen, daß die Taten, bei denen eine solche Bewertung des typisierten Unrechts am Platze sei, hinreichend klar abgegrenzt seien.

Auch das Schuldprinzip sei nicht verletzt. Jeder Drogendealer, der in größerem Umfang mit harten Drogen handle, müsse damit rechnen, daß eine gewisse Anzahl von Drogentoten auf sein Konto gehe. Außerdem handle es sich bei der Vermögensstrafe um eine Geldsummenstrafe, die auch im Einzelfall ihrer Höhe nach schuldangemessen verhängt werden müsse und bei deren Verhängung die Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB — Auswirkungen der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft — mit berücksichtigt werden müsse.

Auch der Erweiterte Verfall sei keine Alternative zur Vermögensstrafe. In der Anhörung sei deutlich geworden, daß es gerade wegen der vielschichtigen Unternehmen, die von der Organisierten Kriminalität betrieben würden, für die Praxis außerordentlich schwierig sei, den Nachweis zu führen, daß vorgefundene Vermögenswerte aus rechtswidrigen Taten herrührten. Der von seiten des Bundeskriminalamts betonte Umstand, daß die Organisierte Kriminalität zum Teil mit nach außen hin „legalen“ Unternehmen arbeite, zeige, wie schwierig es sei, im Einzelfall festzustellen, welche Vermögensgegenstände tatsächlich aus rechtswidrigen Taten stammten.

Demgegenüber erhebt die Fraktion der SPD gegen die Einführung der Vermögensstrafe verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Bedenken ergäben sich zunächst daraus, daß Vermögen auch dann abgeschöpft werden könne, wenn es nachweislich rechtmäßig erworben worden sei, wenn also der Beschuldigte den Nachweis führen könne, daß es sich um legales Einkommen handle. Artikel 14 GG gebiete demgegenüber, daß nur bemakeltes Eigentum einer Sanktion unterworfen werden dürfe. Von bemakeltem Vermögen könne man aber nicht reden, wenn keinerlei Anhaltspunkte dafür bestünden, daß das Vermögen aus einer Straftat stamme.

Das Motiv für die Einführung der Vermögensstrafe sei keineswegs, rechtmäßiges Vermögen abschöpfen zu wollen. Man wolle Vermögen abschöpfen, von dem man vermute — auch wenn man es nicht nachweisen könne —, daß es aus dem Drogenhandel stamme.

Der Bestimmtheitsgrundsatz sei nicht nur deswegen verletzt, weil die Geldstrafe nach oben offen sei, sondern vor allem deshalb, weil es für die Umrechnung der an sich verwirkten Freiheitsstrafe in Vermögensstrafe und für die in § 43 Abs. 3 StGB vorgesehene Umrechnung der Vermögensstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe keinerlei Maßstab gäbe. Was das Schuldprinzip angehe, so könne man nicht

pauschal mit der erschreckenden Zahl der Drogentoten argumentieren. Es gehe beim Schuldprinzip um den zwingenden Zusammenhang von Schuld und Strafe. Wenn man, wie es das Charakteristikum der Vermögensstrafe sei, überhaupt keinen Zusammenhang zwischen der Straftat einerseits und dem daraus erlangten Vermögen andererseits festzustellen brauche, dann verzichte man auf jeglichen Zusammenhang von Schuld und Strafe und käme gar nicht zu der Frage, ob die Strafe schuldangemessen sein könne.

Diesen Bedenken trage der Vorschlag der Fraktion der SPD Rechnung, wie er in Drucksache 12/731 formuliert sei. Dieser sehe vor, den Täter durch eine Nebenstrafe zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, sofern er sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert habe. Die Sanktion könne auf Verbüßen beschränkt werden. Der Vorschlag folge dem sog. Brutto-Prinzip, bei dem Abzugsposten wie Unkosten, Bestechungsgelder usw. nicht berücksichtigt werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen halten die verfassungsrechtlichen Bedenken der Fraktion der SPD aus Artikel 14 GG für unbegründet. Denn die Vermögensstrafe sei eine Geldstrafe wie jede andere Geldstrafe auch, nur daß sie nach oben durch die Höhe des Vermögens begrenzt sei.

Was den Umrechnungsmaßstab bei der Ersatzfreiheitsstrafe angehe, so habe auch das alte Geldstrafensystem, das bis zur Strafrechtsreform gegolten habe, keine entsprechenden Umrechnungskriterien gehabt. Es sei allerdings niemand auf den Gedanken gekommen, es deshalb für verfassungswidrig zu halten. Gegen den Vorschlag der Fraktion der SPD, eine Geldsummenstrafe als Nebenstrafe einzuführen, spreche einerseits, daß eine derartige Sanktion nicht ohne Verletzung des Schuldgrundsatzes „zusätzlich“ zu einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe verhängt werden könne, andererseits aber auch, daß das Verhältnis dieser Sanktion zum Verfall (§ 73 StGB) völlig ungeklärt sei.

- b) Die Koalitionsfraktionen betonen, daß es beim Erweiterten Verfall gelungen sei, die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen einzuhalten. Voraussetzung der Maßnahme sei nach den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen selbstverständlich, daß die Ermittlungsbehörde und in der Hauptverhandlung das Gericht alles Zumutbare täten, um die Herkunft der hier in Frage stehenden Gegenstände aufzuklären. Es obliege also nicht dem Täter nachzuweisen, daß er sie rechtmäßig erworben habe. § 73 d StGB verstoße auch nicht gegen die Unschuldsvermutung. Es gehe bei den Verfallsvorschriften nicht um eine Strafe, sondern um die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes, der durch eine Straftat ausgelöst worden sei.

Die Fraktion der SPD weist darauf hin, daß auch gegenüber dem Erweiterten Verfall bei der Sachverständigenanhörung Bedenken geltend gemacht worden seien. Aber es sei auch deutlich

geworden, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken hier ein deutlich geringeres Gewicht hätten als bei der Vermögensstrafe, weil beim Erweiterten Verfall auf den Zusammenhang von Tat und abzuschöpfendem Vermögen gerade nicht verzichtet würde. Den Bedenken wegen der Unschuldsvermutung könne man nicht entgegenhalten, daß der Erweiterte Verfall eine Verurteilung voraussetze. Er setze eine rechtswidrige Tat voraus, nicht aber eine deshalb erfolgte Verurteilung.

- c) Übereinstimmend wurde begrüßt, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen. Unterschiedlicher Auffassung war man allerdings darüber, ob in § 261 Abs. 5 StGB die leichtfertige oder die fahrlässige Unkenntnis der illegalen Herkunft unter Strafe gestellt werden soll. Die Koalitionsfraktionen waren der Auffassung, wie im Entwurf vorgesehen, es bei einer leichtfertigen Begehung zu belassen. Anderenfalls würde der allgemeine Waren- oder Geschäftsverkehr über Gebühr belastet. Allen Personen, die am täglichen Geschäftsverkehr teilnähmen, bis hin zum einfachen Bankangestellten, würden möglicherweise ein Strafbarkeitsrisiko aufgebürdet, das kaum tragbar sei. Es handele sich also um einen Zielkonflikt zwischen der effektiven Strafverfolgung auf der einen Seite und der Sicherheit des allgemeinen Geschäftsverkehrs auf der anderen Seite. Dieser Zielkonflikt könne angemessen nur in der Weise gelöst werden, daß nur die leichtfertige Begehung der Geldwäsche, nicht aber die (einfach) fahrlässige Begehung der Geldwäsche unter Strafe gestellt werde.

Demgegenüber plädierte die Fraktion der SPD dafür, schon die einfache Fahrlässigkeit unter Strafe zu stellen. Anderenfalls hätte der Straftatbestand wenig Effizienz. Grobe Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) könnte man allenfalls in krassen Sonderfällen den Schalterangestellten von Kreditinstituten vorwerfen, die den Einzahler sähen, nicht aber den Verantwortlichen in den höheren Etagen.

#### Zu Artikel 4

- a) Die Fraktion der SPD stellt fest, daß die Grundlinie der Neufassung des § 68 StPO richtig sei. Es sei eine gewisse Korrektur der Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes vorgenommen worden. Nach der Entscheidung des Großen Senats habe man vermehrt beobachten können, daß Zeugen von ihrer Dienststelle „gesperrt“ würden. Dies führe zu einer Außensteuerung des Strafverfahrens. Der überzeugendere Vorschlag sei immer gewesen, die Offenlegung der Personalien durch das Gericht entscheiden zu lassen.

Die Koalitionsfraktionen halten § 68 StPO für eine gelungene Regelung, weil sie einen Kompromiß finde zwischen den Notwendigkeiten des Zeugenschutzes, was bei der Anhörung deutlich geworden sei, und der Möglichkeit, diesen Zeugen dann in der Hauptverhandlung persönlich zu erleben. Gerade das persönliche Erleben sei wichtig, da durch das persönliche Erscheinen oft ein anderer

Eindruck entstehe, als man ihn aufgrund der schriftlichen Aussage habe. Erhoffte Folge des § 68 StPO sei, daß die Sperrerklärungen, die in der Vergangenheit oft zum Schutz von Zeugen ausgesprochen wurden, zurückgingen. Im Hinblick auf die Interessen der Verteidigung sei es auch zu begrüßen, daß in den Entwurf aufgenommen worden sei, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung bekannt zu geben habe, in welcher Eigenschaft er die bekundeten Tatsachen zur Kenntnis genommen habe.

Die Fraktion der CDU/CSU weist darauf hin, daß man in der Fraktion zunächst der Meinung gewesen sei, daß der Zeugenschutz weiter zu gehen habe. Man sei davon ausgegangen, daß mancher Zeuge eher bereit sei, vor einem Richter allein auszusagen und nicht in Gegenwart des Angeklagten bzw. dessen Verteidigers. Letztlich habe man sich aber davon überzeugen lassen, daß es sehr wichtig sei, in der Hauptverhandlung einen unmittelbaren Eindruck vom Zeugen zu erhalten.

- b) Die Bundesregierung weist bei der Beratung zu § 98a StPO darauf hin, daß der im Entwurf des Bundesrates vorgeschlagene Enumerativkatalog vorliegenden rechtstatsächlichen Kenntnissen nicht in vollem Umfang Rechnung trage.

So seien in der Vergangenheit Rasterfahndungen auch bei Straftaten des Landesverrats, der Gefährdung der äußeren Sicherheit und schwerwiegender Taten gegen die Landesverteidigung, bei gemeingefährlichen Straftaten und bei Straftaten gegen das Leben durchgeführt worden. Diese Deliktsbereiche werden jedoch von dem im Bundesratsentwurf vorgeschlagenen Enumerativkatalog nicht erfaßt. Auch der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (§ 110a StPO) wird an einen generalisierenden Deliktscatalog geknüpft. Die Bundesregierung macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß dadurch eine Beschränkung auf bestimmte Deliktsbereiche für die Ermittlungsmaßnahmen mit der weitergehenden Einschränkung vorgesehen sei, daß die konkrete Tat im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein müsse.

- c) Übereinstimmung bestand im Rechtsausschuß hinsichtlich der Streichung der Absätze 2 und 3 des § 100 c StPO, die den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen regeln. Gleichzeitig bestanden die Koalitionsfraktionen darauf, dem Plenum eine Entschließung vorzulegen, die zum Ausdruck bringe, daß der Deutsche Bundestag die Beratungen zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach der Sommerpause fortführen wird, um die Möglichkeit und Notwendigkeit einer verfassungsrechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität zu prüfen. Demgegenüber sprach sich die Fraktion der SPD gegen den Entschließungsantrag aus, weil es überflüssig sei, die vorgesehenen Beratungen in einer Entschließung anzukündigen.

## 2. Zu den einzelnen Änderungen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde auf der Grundlage der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 12/989, Anlage 2) beraten. Die Koalitionsfraktionen haben sich diese Stellungnahme und die dort vorgeschlagenen Änderungen im wesentlichen zu eigen gemacht.

Zur Begründung der Änderungsvorschläge der Bundesregierung und der einzelnen Vorschriften, die in der Fassung des Bundesratsentwurfs zur Annahme empfohlen werden, wird auf die entsprechenden Begründungen in Drucksache 12/989 verwiesen.

Die abweichend von der Stellungnahme der Bundesregierung beschlossenen Änderungen gehen einerseits zum Teil auf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und zum Teil auf Änderungsanträge der Fraktion der SPD zurück, andererseits auf weitere in den Ausschusssitzungen vorgelegte Änderungsvorschläge der Bundesregierung, die sich die Koalitionsfraktion und teilweise auch die Fraktion der SPD zu eigen gemacht haben.

Darüber hinaus sind verschiedene Regelungen durch das Inkrafttreten der Novelle zum AWG obsolet geworden.

Die Änderungen werden im folgenden erläutert:

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### a) Zu Nummern 7 und 8 — §§ 73, 73b StGB

Die mit der Änderung der §§ 73, 73b StGB geplante Einführung des Bruttoprinzips beim Verfall ist hinfällig geworden, da die Regelungen bereits durch die Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz getroffen worden sind.

#### b) Zu Nummer 11 — § 76 StGB

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### c) Zu Nummer 13 — § 150 StGB

Der Entwurf des Bundesrates ist hinsichtlich der Überschrift des § 150 StGB ergänzungsbedürftig. Gemeint ist dort nicht der „Verfall“ (§ 73 StGB), sondern der „Erweiterte Verfall“ (§ 73d StGB). Die Änderung des § 150 Abs. 1 StGB entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf des Bundesrates (Drucksache 12/989, Anlage 2).

#### d) Zu Nummer 14 — § 152a StGB

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### e) Zu Nummer 15 — § 181c StGB

Die Änderung entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 12/989, Anlage 2).

#### f) Zu Nummer 18 — § 245 StGB

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### g) Zu Nummer 19 — § 260 StGB Nummer 20 — § 260a StGB

Hinsichtlich § 260 StGB entspricht die Änderung der Stellungnahme der Bundesregierung, hinsichtlich § 260a StGB haben sich die Koalitionsfraktionen, im Gegensatz zur Fraktion der SPD, den Bedenken der Bundesregierung nicht angeschlossen und für eine unveränderte Annahme des Bundesratsentwurfs votiert.

#### h) Zu Nummer 21 — § 261 StGB

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 261 Abs. 5 (Geldwäsche) das Wort ‚leichtfertig‘ durch ‚fahrlässig‘ zu ersetzen.“

Für den Fall, daß dieser Antrag im Ausschuß keine Mehrheit findet, hat sie aufgrund einer von der Fraktion der SPD erbetenen und entsprechend vom Bundesministerium der Justiz erstellten Formulierungshilfe folgenden „Hilfs-Änderungsantrag“ eingebracht:

„Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Zur Begründung führt die Fraktion der SPD aus, daß sowohl Leichtfertigkeit als auch einfache Fahrlässigkeit die Verletzung einer objektiven Sorgfaltspflicht voraussetzen. Für beide Arten der Fahrlässigkeit sei letztlich erforderlich, die objektiven Sorgfaltspflichten in einem Gesetz, z. B. dem noch zu beratenden Gewinnaufpürgergesetz, oder in Richtlinien des Kreditgewerbes zu konkretisieren.

Allerdings sei bei Leichtfertigkeit die Palette der Sorgfaltspflichten grobmaschiger und übersichtlicher, was — insbesondere bei einem höheren Schwellenwert als 20 000 DM — einer Schutzmaßnahme für potentielle Geldwäscher gleichkomme.

Zum anderen gehe die Festlegung auf Leichtfertigkeit einseitig zu Lasten der kleinen Schalterangestellten von Kreditinstituten. Allein diesen, die den persönlichen Kontakt zum Kunden hätten, könne man grobe Fahrlässigkeit vorwerfen, denn nur ihnen könne sich im konkreten Fall aufdrängen, daß Gegenstände aus den in § 261 Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten stammten.

Geldwäsche sei aber nur dann ein sinnvoller Straftatbestand, wenn damit ein Strafrisiko für das gesamte Kreditgewerbe, also auch für die verantwortlichen Geschäftsleiter, verbunden sei.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus den oben genannten Gründen (Seite 43) abgelehnt.

Die beschlossenen Änderungen entsprechen der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

- i) *Zu Nummer 23 — § 284 StGB*  
*Nummer 24 — § 285 b StGB*

Die beschlossenen Änderungen entsprechen den Stellungnahmen der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

**2. Zu Artikel 2 (Änderung des  
Betäubungsmittelgesetzes)**

- a) *Zu Nummer 1 — § 1 BtMG*

Die Änderung entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

- b) *Zu Nummern 2 bis 6 — §§ 2, 11, 14, 21 BtMG, Anlage IV*

Diese Regelungen über die Grundstoffkontrolle durch den deutschen Gesetzgeber entfallen, weil die Gemeinschaft inzwischen eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung verabschiedet hat, die die Ausfuhrkontrolle von 22 Grundstoffen regelt. Ferner ist eine EG-Richtlinie über den innergemeinschaftlichen Verkehr mit diesen Stoffen in Vorbereitung; sie muß zu gegebener Zeit mit den dazu erforderlichen innerstaatlichen Regelungen ausgefüllt werden.

- c) *Zu Nummern 7 bis 11 — §§ 29, 29 a, 30, 30 a, 31 BtMG*

Die Beschlüsse entsprechen bis auf zwei redaktionelle Änderungen der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

- d) *Zu Nummer 12 — § 32 BtMG*

Auf die Begründung in Nummern 2 bis 6 wird verwiesen.

- e) *Zu Nummern 13, 14 — §§ 33, 36 BtMG*

Die Änderungen sind redaktioneller Art, insbesondere muß es in der Überschrift § 33 BtMG „Erweiterter Verfall“ heißen.

**3. Zu Artikel 3 (Änderung der  
Außenhandelsverordnung)**

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 bis 6 wird verwiesen.

**4. Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)**

- a) *Zu Nummer 1 — § 68 StPO*

Die Änderung entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung.

- b) *Zu Nummer 3 — §§ 98 a, 98 b, 98 c StPO*

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„§ 98 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten,
4. gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
5. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
6. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161 personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.“

Zur Begründung tragen die Koalitionsfraktionen vor, Praktiker hätten geltend gemacht, die Vielzahl von Katalogen in der Strafprozeßordnung führe zu Anwendungsschwierigkeiten. Ziel des Antrages sei es deshalb, einen Deliktskatalog zu erhalten, der sich praxisgerecht und effizient handhaben ließe. Der Katalog des Bundesratsentwurfs sei zudem problematisch, weil er allzusehr begrenze. Darauf sei auch in der Anhörung hingewiesen worden. Außerdem entstünde bei einer enumerativen Aufzählung die Gefahr, daß in einer Art Dauerdiskussion ständig Forderungen nach neuen Katalogtaten gestellt würden.

Die vorgeschlagene Formulierung stelle eine Art „Generalklausel mit katalogartigen Grenzen“ dar, die zudem weitergehend als der im Bundesratskatalog vorgeschlagene Enumerativkatalog rechtstatsächlichen Erkenntnissen Rechnung trage (siehe Seite 43).

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Die Änderung in § 98 b StPO entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

- c) *Zu Nummer 4 — § 100 a StPO*

Die Änderung entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989, wobei die Fraktion der SPD darauf hinweist, daß § 100 a und auch § 100 b StPO u. a. im Hinblick auf den umfangreichen Katalog dieser Vorschriften, die Stär-

kung des Richtervorbehalts und die nachträgliche rechtsstaatliche Kontrolle reformbedürftig seien.

d) *Zu Nummer 6 — §§ 100c, 100d StPO*

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„In § 100c Abs. 1 Nr. 1 sind hinter dem Wort ‚dürfen‘ die Worte ‚außerhalb einer Wohnung‘ hinzuzufügen. In § 100c Abs. 1 Nr. 2 sind vor dem Wort ‚nichtöffentlich‘ die Worte ‚außerhalb einer Wohnung‘ einzufügen.“

Die Einfügung ist nach Ansicht der Fraktion der SPD eine Klarstellung, deren Zweckmäßigkeit sich aus der Streichung der Absätze 2 und 3 ergäbe. Durch die Streichung der Absätze 2 und 3, die auf das nichtöffentlich gesprochene Wort in einer Wohnung abstellten, entfalle das Pendant zu Absatz 1, so daß es eines entsprechenden Hinweises in Absatz 1 bedürfe.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, daß die geforderte Ergänzung überflüssig sei, da sich dies aus dem Gesetzeszusammenhang und der Entstehungsgeschichte der Norm ergebe.

Die Änderungen in §§ 100c, 100d StPO, insbesondere die Streichung der Absätze 2 und 3 bei § 100c StPO, entsprechen der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

e) *Zu Nummer 7 — § 101 StPO*

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

f) *Zu Nummer 8 — §§ 110a, 110b, 110c, 110d, 110e StPO*

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben zu § 110a StPO folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„§ 110a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere

Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.“

Die Begründung der Koalitionsfraktionen entspricht der Antragsbegründung zur Rasterfahndung (§ 98a StPO).

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der SPD hat zu § 110b StPO folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„In § 110b Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.“

Die Fraktion der SPD macht geltend, es sei schwer vorstellbar, daß Verdeckte Ermittler zur Gefahrenabwehr in das kriminelle Milieu eingeschleust würden und dann Situationen entstünden, die eine Verbrechensaufklärung nur dann ermöglichen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht hinzugezogen werde. Zudem gäbe es wissenschaftliche Untersuchungen, wonach der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ein schwerer Grundrechtseingriff sei. Es werde sogar ein Richtervorbehalt für verfassungsrechtlich erforderlich gehalten.

Wenn jetzt im § 110b Abs. 1 Satz 1 StPO die Zustimmung der Staatsanwaltschaft für ausreichend gehalten werde, was im übrigen keine Verbesserung der Rechtslage darstelle, da sich dieses weitgehend mit den gemeinsamen Richtlinien für den Einsatz verdeckter Ermittler (Anlage D zu RiStBV) decke, so könne die Fraktion der SPD die weitergehende Lockerung bei Gefahr im Verzuge auf keinen Fall mittragen.

Demgegenüber verweisen die Koalitionsfraktionen darauf, daß § 110b Abs. 1 StPO den besonderen Fall behandelt, daß präventive Tätigkeit in repressive Tätigkeit umschlage. Häufig bewege sich nämlich der Verdeckte Ermittler als „Präventivermittler“ auf der Grundlage der Polizeigesetze in der kriminellen Szene, um Gefahren abzuwehren. Mißlinge dies, würde also eine Straftat begangen, ohne daß der Täter bekannt wäre, so müsse es dem Verdeckten Ermittler aufgrund seines Anfangsverdachts möglich sein, sofort mit seinen Ermittlungen zu beginnen, also repressiv tätig zu werden, ohne daß nicht hinnehmbare Verzögerungen durch die Einholung einer Zustimmung entstünden.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hat zu § 110c StPO folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„In § 110c StPO wird Satz 3 gestrichen.“

Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz richteten. Der allgemeine Hinweis auf „andere Rechtsquellen“ sei unverständlich.

Die Koalitionsfraktionen stellten klar, daß durch Satz 3 verdeutlicht werden sollte, daß bei strafverfolgender Tätigkeit begleitende Maßnahmen im Rahmen der Prävention nicht ausgeschlossen seien. Die Einsatzbefugnisse aus dem Polizeirecht würden nicht abgeschnitten.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderung in § 110e StPO ergibt sich als Folgeänderung aus der Streichung des Absatzes 3 in § 100c StPO.

g) *Zu Nummer 9 — § 111b StPO*

Die Vorschrift ist bereits erlassen durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28. Februar 1992 (BGBl. I 1992, 372 ff., 375) und war daher zu streichen.

h) *Zu Nummern 10, 15a — neu — §§ 111o, 111p, 443 StPO*

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„Die §§ 111o und 111p StPO werden gestrichen, § 443 StPO wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen einer Straftat nach

1. den §§ 81 bis 83 Abs. 1, den §§ 94 oder 96 Abs. 1, den §§ 97a oder 100 des Strafgesetzbuches,
2. § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
3. § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22 oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
4. einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, können mit Beschlagnahme belegt werden.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme ist spätestens nach Beendigung der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges aufzuheben.“

Alle Sachverständigen, die sich bei der Anhörung aus verfassungsrechtlicher Sicht zur Vermögensstrafe äußerten, seien der Auffassung gewesen, daß diese verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sei. Diese Auffassung vertrete im übrigen auch die gesamte StGB-Kommentar-Literatur, soweit sie sich zu dieser Frage äußere. Würde aufgrund der §§ 111o, 111p StPO eine Beschlagnahme vorgenommen und das Bundesverfassungsgericht würde später die Vermögensstrafe, woran die Fraktion der SPD keinen Zweifel habe, für verfassungswidrig erklären, so wäre auch die Beschlagnahme unwirksam. Der Vorschlag der SPD sehe demnach vor, die Beschlagnahme von der verfassungsrechtlich bedenklichen Vermögensstrafe abzukoppeln. Der Antrag sei so formuliert, daß die typischen Tatbestände der Organisierten Kriminalität in den geltenden § 443 StPO aufgenommen würden, so daß dann rechtsstaatlich unbedenklich für den Zweck der Verfahrenssicherung eine Vermögensbeschlagnahme durchgeführt werden könne. Im übrigen halte man den § 110o StPO auch deshalb für bedenklich, weil diese Vorschrift in Absatz 1 vom Richter eine kaum zu leistende Prognose der zu erwartenden Vermögensstrafe verlange. Diese Prognose sei für den Richter deshalb nicht zu leisten, weil bei der Vermögensstrafe ein Umrechnungsmaßstab von Schuld in Strafe fehle. Die Fraktion der SPD sei sich sicher, daß die §§ 111o, 111p StPO wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten von der Praxis kaum angewendet würden.

Demgegenüber wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß man einer Streichung der §§ 110, 111p StPO nicht zustimmen könne. Diese Vorschriften könnten durch die vorgeschlagene Regelung des § 443 StPO nicht ersetzt werden. Dies liege an der unterschiedlich zugeschnittenen Schwelle, die bei § 443 StPO höher sei als bei §§ 111o, 111p StPO. Bei § 111o StPO reiche es aus, daß dringende Gründe für die Annahme vorhanden seien, daß die Voraussetzungen für die Verhängung der Vermögensstrafe vorlägen, während § 443 StPO voraussetze, daß ein Haftbefehl erlassen oder die öffentliche Klage erhoben worden sei. Im Gegensatz zu § 111o StPO greife § 443 StPO generell später ein.

Auf Anregung der Fraktion der F.D.P. kommt der Rechtsausschuß zu dem Ergebnis, daß es unschädlich wäre, sowohl die §§ 111o, 111p zu verabschieden, als auch den Antrag der Fraktion der SPD bezüglich der Änderung des § 443 StPO anzunehmen. Die beiden Vorschriften würden dann nebeneinander gelten. Liegt kein Haftbefehl vor, können in der Praxis §§ 111o, 111p StPO angewendet werden. Bei Vorliegen eines Haftbefehls oder einer An-

klage könne sowohl § 443 StPO als auch §§ 111 o, 111 p StPO zur Anwendung kommen. Der Rechtsausschuß war sich dabei im klaren, daß § 443 StPO als Instrument zur Verfahrenssicherung ab dem Ende der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges nicht mehr greife.

Der Antrag auf Änderung des § 443 StPO wurde einstimmig bei einer Enthaltung angenommen. Der Antrag auf Einfügung der §§ 111 o und 111 p StPO wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

i) *Zu Nummer 12 — § 163 e StPO*

Die Änderung entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

Nach Auffassung des Ausschusses bedarf es einer Eilkompetenz der Hilfsbeamten zur Anordnung der Maßnahme nicht.

j) *Zu Nummern 16, 17, 19 — §§ 457, 459, 463 a StPO*

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

k) *Zu Nummer 20 — §§ 474 ff. StPO*

Die Streichung entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu Drucksache 12/989.

#### VI. Zu den Vorlagen der Fraktion der SPD

Bezüglich des Inhalts und der Begründung des Gesetzentwurfs und des Antrags der Fraktion der SPD wird auf die Drucksachen 12/731 und 12/1367 verwiesen.

Der Rechtsausschuß war der Ansicht, daß der Gesetzentwurf und der Antrag der Fraktion der SPD zur Geldwäsche, Drucksachen 12/731 und 12/1367, durch die Beratungen und Beschlüsse zum OrgKG erledigt seien.

Bonn, den 4. Juni 1992

Norbert Geis

Joachim Hörster

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Jörg van Essen

Berichterstatter